

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
11. Mai 2017
beantwortet.**

Antwort

auf die

Interpellation 22

Laurin Murer und Marco Müller namens der
G/JG-Fraktion
vom 21. November 2016
(StB 214 vom 12. April 2017)

Umsetzung Behindertengleichstellungsgesetz

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Gemäss Art. 8 Abs. 4 Bundesverfassung (BV) sieht das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor. Richtschnur bei der Auslegung des Gesetzes ist Art. 8 Abs. 2 BV und das Diskriminierungsverbot. Demnach darf niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden.

Das BehiG trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Zum Gesetz gehören drei Verordnungen:

- Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen
- Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs
- Verordnung über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs

Nach Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 BehiG gilt das folgende Verhältnismässigkeitsprinzip:

Art. 11 *Allgemeine Grundsätze*

¹ Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde ordnet die Beseitigung der Benachteiligung nicht an, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere:

- a. zum wirtschaftlichen Aufwand;
- b. zu Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes;
- c. zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Art. 12 *Besondere Fälle*

¹ Bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 ordnet das Gericht oder die Verwaltungsbehörde die Beseitigung der Benachteiligung beim Zugang zu Bauten, Anlagen und Wohnungen [...] nicht an, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes beziehungsweise des Neuwertes der Anlage oder 20 Prozent der Erneuerungskosten übersteigt.

² Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde trägt bei der Interessenabwägung nach Artikel 11 Absatz 1 den Übergangsfristen für Anpassungen im öffentlichen Verkehr (Art. 22) Rechnung;

dabei sind auch das Umsetzungskonzept des Bundes für die Ausrichtung der Finanzhilfen [...] und die darauf gestützte Betriebs- und Investitionsplanung der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs zu beachten.

³ Das Gericht oder die Verwaltungsbehörde verpflichtet das konzessionierte Unternehmen oder das Gemeinwesen, eine angemessene Ersatzlösung anzubieten, wenn es oder sie nach Artikel 11 Absatz 1 darauf verzichtet, die Beseitigung einer Benachteiligung anzuordnen.

Für den öffentlichen Verkehr gelten nach Art. 22 BehiG die folgenden Anpassungsfristen:

Art. 22 *Anpassungsfristen für den öffentlichen Verkehr*

¹ Bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr müssen spätestens nach 20 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes behindertengerecht sein.

² Kommunikationssysteme und Billettausgabe müssen spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes behindertengerecht angeboten werden.

³ Während der Anpassungsfristen nach Absatz 1 und 2 haben die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs einen Anspruch darauf, dass ihre auf das Umsetzungskonzept des Bundes für die Ausrichtung der Finanzhilfen [...] gestützte Betriebs- und Investitionsplanung beachtet wird.

Zu 1.:

Ist die Stadt Luzern grundsätzlich mit der Umsetzung dieses Gesetzes auf Kurs?

Beim BehiG handelt es sich um ein Bundesgesetz. Die Kontrolle über die Umsetzung des Bundesgesetzes liegt somit beim Bund. Gemäss Art. 5 Abs. 1 BehiG ergreifen Bund und Kantone Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Die Gesetzgebungen des Bundes und des Kantons Luzern wurden an die Anforderungen des BehiG angepasst. Die Stadt Luzern wendet diese gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons Luzern an. Ein städtisches Controlling über die Umsetzung des BehiG wird jedoch nicht geführt. Ausser in Bereichen, in denen die Stadt Luzern als Eigentümerin oder als Bestellerin von Leistungen Einfluss hat (vgl. Antworten auf Fragen 3 bis 5 und 7), sind daher bezogen auf das Stadtgebiet konkrete Aussagen über die Umsetzung des BehiG nicht möglich.

Zu 2.:

Das Gesetz gilt insbesondere auch für verschiedene Gebäude, „für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird“. Prüft die Stadt diese Einhaltung systematisch bei neuen Baugesuchen?

Ja. Die Anforderungen an das behindertengerechte Bauen sind in § 157 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern (PBG) geregelt. Nach § 59 der Planungs- und Bauverordnung (PBV) ist der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen (neu: Hindernisfrei Bauen

Luzern, HBLU) bei Bauten im Sinne von § 157 PBG Gelegenheit zu geben, zu den Baugesuchen Stellung zu nehmen. Alle von § 157 PBG erfassten Baugesuche werden daher der Fachstelle HBLU zur Stellungnahme gegeben. Auflagen zum behindertengerechten Bauen verfügt die Baudirektion mit der Baubewilligung. Zudem weist das Ressort Baugesuche im Vorfeld des Baugesuchs die Bauherrschaften auf die Bedürfnisse des behindertengerechten Bauens und die gesetzlichen Bestimmungen hin.

Zu 3.:

Das Gesetz gilt insbesondere auch für „öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug) und Fahrzeuge“ und die VBL gehört zu 100 % der Stadt Luzern. Wie sieht die Umsetzung im Bereich des öffentlichen Verkehrs aus?

Die Verkehrsbetriebe Luzern (vbl) haben in den letzten Jahren die Fahrzeugflotte kontinuierlich erneuert und darauf geachtet, dass die Fahrzeuge die Anforderungen des BehiG erfüllen. Seit Dezember 2014 sind auf allen Linien durchgehend Kurse mit Niederflurfahrzeugen unterwegs. Spätestens mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2017 werden die letzten Hochflurfahrzeuge, die zusätzlich Niederfluranhänger haben, ausser Betrieb gesetzt. Die vbl wird ab diesem Zeitpunkt nur noch behindertengerechte Niederflurfahrzeuge im Einsatz haben.

Die Billettautomaten aus dem Jahr 2007 entsprechen den Vorgaben des BehiG. Sie werden in den nächsten Jahren weiter optimiert. Zudem stehen zwei elektronische Ticketsysteme zur Verfügung, welche den Zugang zum öffentlichen Verkehr insbesondere auch für Menschen mit Behinderung vereinfachen. 2017 werden sämtliche Fahrplanaushänge an den Haltestellen erneuert, sodass sie den Bestimmungen des BehiG entsprechen. In den letzten Jahren wurde die Fahrgastinformation auch im digitalen Bereich stark verbessert. Nebst den elektronischen Anzeigetafeln gibt es Apps wie ÖV-LIVE oder webbasierte Fahrplanauskünfte, welche die Reiseplanung vereinfachen. Das Fahrgastinformationssystem wird mit einem „Störungsmanager“ erweitert, welcher die Fahrgäste bei unvorhergesehenen Ereignissen informieren wird.

Für niveaugleiche Ein- und Ausstiege sowie hindernisfreie Zugänge zu den Haltestellen auf Gemeindestrassen ist die Stadt Luzern zuständig. Eine spezielle Herausforderung bietet die Abstimmung der Infrastrukturen öffentlicher Strassenraum, Bushaltestelle und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs. Vor allem die unterschiedlichen Fahrzeuglängen und die teilweise engen Verhältnisse im öffentlichen Strassenraum (Kurvenradien, hohe Haltekanten, Gefälle zu übrigen Verkehrsraum usw.) erschweren bzw. verunmöglichen teilweise eine behindertengerechte Lösung. Bei den Bushaltestellen (Haltekanten) besteht ein grosser Handlungsbedarf. Von den insgesamt 289 Bushaltestellen auf Stadtgebiet wurden in einem Pilotversuch zwei hohe Haltekanten gemäss den Anforderungen des BehiG umgebaut. Diese Pilot-Haltekanten an der Langensandstrasse beim Shoppingcenter Schönbühl liefern wichtige Erkenntnisse im Schnittstellenbereich der Strasseninfrastruktur und der Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs. Diese Erkenntnisse dienen als Grundlage für die weitere Projektierung und anschliessende Realisierung von behindertengerechten Bushaltestellen. Der Pilotversuch wird in

enger Zusammenarbeit mit den Fachleuten des Kantons durchgeführt. Ein Ausbau des R-Bus-Netzes der Linien 1 und 2 ist in Zusammenarbeit mit dem Kanton in Vorbereitung. Bis 2020 werden weitere 10 Halteketten an diesen wichtigen Verbindungen im Stadtgebiet, welche in der Zuständigkeit des Kantons liegen, behindertengerecht umgesetzt. Bei schwierigen Verhältnissen wird es auch künftig nötig sein, dass fahrzeugseitig mobile Rampen zur Verfügung stehen, welche durch das Fahrpersonal bedient werden. Weil für sämtliche Bushaltestellen auf Stadtgebiet eine hohe Dringlichkeit zur Umsetzung gemäss BehiG besteht, ist das Tiefbauamt der Stadt Luzern an der Erarbeitung eines entsprechenden Berichtes und Antrages. Er wird voraussichtlich bis Ende 2017 vorliegen und über Massnahmen und zu erwartende Kosten Auskunft geben. Wichtig für die Ausarbeitung der Massnahmen werden insbesondere das Verhältnismässigkeitsprinzip und die städtebaulichen Auswirkungen der Umgestaltungen sein. Die bauliche Umsetzung des BehiG im Bereich des öffentlichen Verkehrs bedeutet für die Stadt Luzern eine grosse finanzielle Herausforderung.

Zu 4.:

Ist geplant, einzelne Haltestellen zu schliessen, damit sie nicht behindertengerecht umgebaut werden müssen, und falls ja, welche?

Nein, eine Schliessung von Haltestellen, damit diese nicht behindertengerecht umgebaut werden müssen, ist nicht geplant. Nicht immer lässt sich jedoch eine bestehende Haltestelle mit vertretbaren Kosten behindertengerecht umbauen. Die verhältnismässigen Lösungen werden im Einzelfall zu prüfen sein. Wie bereits ausgeführt, werden weiterhin mobile Rampen an den Fahrzeugen notwendig sein.

Zu 5.:

Wie viele der öffentlichen Toilettenanlagen sind bereits heute behindertengerecht? Und bis wann gedenkt der Stadtrat, die übrigen anzupassen?

Gemäss Masterplänen 1 (B+A 47/2009) und 2 (B+A 33/2014) von 2010 bzw. 2015 haben die öffentlichen WC-Anlagen modern, sauber, sicher und behindertengerecht zu sein. Heute werden von der Stadt Luzern 35 öffentliche WC-Anlagen betrieben. Neben den Edelstahlkabinen gibt es konventionelle Anlagen, welche sich aufgrund der konkreten Situation in Art und Raumangebot stark unterscheiden. Diese konventionellen Anlagen wurden auf die Behindertengerechtigkeit geprüft. Dabei wurde sowohl auf die Organisation und den Platz im Inneren der Anlagen als auch den Vorbereich im Aussenraum und die Zugänglichkeit geachtet. Die Analyse hat ergeben, dass im heutigen Zustand 25 Anlagen behindertengerecht sind. Bis 2020 sind die Vorgaben des „Masterplans 2 öffentliche WC-Anlagen der Stadt Luzern“ umzusetzen. Die wenigen bestehenden Anlagen, die nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand behindertengerecht gemacht werden könnten, befinden sich nicht an stark frequentierten Orten. An diesen Orten kann auf andere Möglichkeiten ausgewichen werden, weshalb die Lösungen verhältnismässig sind. Neu zu erstellende Anlagen werden behindertengerecht gebaut.

Zu 6.:

Vor rund einem Jahr wurde die Gütschbahn als öffentliches Verkehrsmittel auf den Gütsch neu eröffnet. Der Einstieg an der Talstation ist für Rollstuhlfahrende ohne Problem möglich, die Bahn endet jedoch bei der Bergstation direkt vor einigen Treppenstufen und ein Weiterkommen ist für Personen im Rollstuhl nahezu unmöglich – der Weg ins Hotel Gütsch oder den Gütschwald nicht zu machen. Weshalb gibt es für diese letzten Meter bislang keine behindertenfreundliche Lösung?

Der Schutzbereich des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) umfasst Menschen mit Behinderungen, also Personen, die wegen dauernder körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung nur erschwert alltägliche Verrichtungen vornehmen können. Vom Schutzbereich des BehiG nicht erfasst werden folglich Personen, welche in ihrer Mobilität aus anderen Gründen eingeschränkt sind, wie beispielsweise wegen Mitführens von Kinderwagen oder Gepäck. Die Gütschbahn ist zwar eine private Liftanlage, da sie jedoch öffentlich zugänglich ist, fällt sie unter den Geltungsbereich des BehiG. Grundsätzlich ist die Gütschbahn somit vom Eigentümer bis 1. Januar 2024 behindertenkonform auszustatten, dabei ist indes das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten. Bei der Schlusskontrolle für den Neubau der Talstation der Gütschbahn wurde festgestellt, dass der Bodenbelag die Anforderungen des behindertengerechten Bauens nicht erfüllt. Gemeinsam mit der Fachstelle HBLU und dem Projektverfasser wurde eine Lösung des Problems gefunden. Dagegen trifft es zu, dass die Bergstation keine behindertengerechte Erschliessung bietet. Diese wäre Teil der geplanten Erweiterung des Hotels Château Gütsch gewesen. Das Projekt „Baluardo“ sah einen Neubau der Bergstation und damit verbunden einen komplett neuen Zugang über das Hotel vor. Das Projekt wurde jedoch nicht ausgeführt. Die Gütschbahn ist öffentlich zugänglich, damit insbesondere die Bevölkerung des BaBeL-Quartiers einen guten Zugang in den Gütschwald erhält. Aufgrund der Beschaffenheit der Waldwege – nicht befestigt und im kuperten Gelände gelegen – ist der durch die Gütschbahn erschlossene Wald wenig geeignet als Erholungsraum behinderter Personen. Die Umsetzung der Anforderungen des behindertengerechten Bauens wären mit hohem wirtschaftlichem Aufwand verbunden, was sich angesichts des nur sehr beschränkt für Rollstuhlfahrende befahrbaren Waldgeländes kaum als verhältnismässig erweisen wird. Was die Zugänglichkeit des Hotelrestaurants Château Gütsch betrifft, ist diese gemäss BehiG im Rahmen einer baulichen Anpassung umzusetzen. Da das Bauprojekt „Baluardo“ nicht umgesetzt wurde, entfiel die Pflicht der behindertengerechten Anpassung. Diese Pflicht gilt in einem allfälligen neuen Baubewilligungsverfahren, wobei auch hier die Verhältnismässigkeit der Massnahme abzuwägen ist. Zur Diskussion steht derzeit, dass das Hotel Château Gütsch neben dem Hotel einen Skulpturenpark bauen will. Dann wird die Bergstation behindertengerecht umzubauen sein, soweit dies verhältnismässig ist.

Zu 7.:

Das Rathaus ist ein wichtiges öffentliches Gebäude der Stadt, in welchem regelmässig öffentliche Veranstaltungen stattfinden. Leider hat es da noch keinen behindertengerechten Zugang, der selbstständig und ohne Voranmeldung genutzt werden kann. Bis wann gedenkt der Stadtrat dies zu ändern?

Die Kornschütte kann von Personen im Rollstuhl über den Innenhof des Rathauses (Treppenlift) erreicht werden. Die Anmeldung erfolgt entweder über die Aufsichtsperson in der Kornschütte oder über die Betriebsleitung des Rathauses. Die Möglichkeit, die Kornschütte selbstständig zu erreichen, würde eine festinstallierte behindertengerechte Metallrampe mit einer Länge von über 6 Metern erfordern. Als Alternative zur festmontierten Metallrampe steht heute eine mobile Rampe in der Kornschütte zur Verfügung, die bei Bedarf für Personen im Rollstuhl platziert werden kann.

Im Rathaus wurde 2004 ein Lift mit rollstuhlgängiger Erschliessung von der Furrengasse her eingebaut. Bei der Projektierung waren seinerzeit die Lage des Liftschachtes und die rollstuhlgängige Erschliessung aller Publikumsebenen (Kornschütte, Beletage, Zwischengeschoss mit WC-Anlagen, Estrich) die zentralen Themen. Die Zugänge zum Lift erfolgen via Kornschütte und via Rathausinnenhof (Furrengasse). Um den Zugang zu ermöglichen, waren mehrere bauliche Anpassungen an der denkmalgeschützten Substanz erforderlich (Absenken einer Torschwelle und des Durchgangs). Der Lift hat nicht die Funktion eines öffentlichen Liftes. Für die Benützung ist jeweils eine Anmeldung bei der Betriebsleitung erforderlich. Sie wird die Turmtür zum Innenhof öffnen und die Personen im Rollstuhl ins Obergeschoss begleiten.

Im Zuge der Sanierung des Am-Rhyn-Hauses ist zudem ein Lifteinbau im Bereich des dortigen Innenhofes vorgesehen (vgl. B+A 5/2017: „Neunutzung und Gesamtanierung Am-Rhyn-Haus“). Dieser wird durch den Grossen Stadtrat noch zu beschliessen sein. Mit dem Einbau des Lifts kann das Am-Rhyn-Haus teilweise behindertengerecht erschlossen werden. Vom Badergässli aus soll künftig ein niveaugleicher Einstieg in eine behindertengerechte Aufzugskabine möglich sein, womit von dort aus das Untergeschoss (Restaurant Rathaus Brauerei) und das Vorder- und Hinterhaus bis zum jeweils 2. Obergeschoss erschlossen werden. Neu ist damit auch ein behindertengerechter Zugang zur Sala Terrena möglich, der bis anhin nicht gewährleistet war. Auch die direkte Erschliessung des Hinterhauses ist damit gegeben.

Trotz dieser Massnahmen wird es auch in Zukunft nicht möglich sein, das Rathaus als historisches Gebäude, das unter eidgenössischem Schutz steht, vollständig behindertengerecht zu erschliessen.

Stadtrat von Luzern

